

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 27. September 1965

14. Stück

10. Gesetz: Müllabfuhr im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Müllabfuhrgesetz 1965).

10.

Gesetz vom 25. Juni 1965 über die öffentliche Müllabfuhr im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Müllabfuhrgesetz 1965)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Müllabfuhr

§ 1

Öffentliche Müllabfuhr

Der Stadt Wien obliegt die Abfuhr des Mülls von den innerhalb ihres Gebietes gelegenen Liegenschaften, sofern nicht die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sowie des § 4 Abs. 1 und 2 Anwendung finden (öffentliche Müllabfuhr).

§ 2

Müll

(1) Als Müll im Sinn dieses Gesetzes sind anzusehen: üblicherweise anfallende nicht flüssige hauswirtschaftliche Abfälle, wie Haus- und Hofkehricht, kalte Asche und Schlacke, Ruß, Küchenabfälle, Lumpen, Scherben, Knochen, Metalle, Blechdosen, Papier, Garten- und Blumenabfälle, weiters ähnliche Abfälle aus gewerblichen Betrieben. Bauschutt ist nur dann als Müll anzusehen, wenn er in ganz geringen Mengen anfällt.

(2) Als Müll im Sinn des Gesetzes gelten insbesondere nicht: Erde, Schlamm, Schnee, Eis, landwirtschaftliche und andere als im Abs. 1 genannte gewerbliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Flüssigkeiten, Benzin- und Ölrückstände, heiße oder sperrige Gegenstände, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie zum Beispiel explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

(3) Der Müll geht mit der Übernahme durch die mit der Entleerung der Gefäße betrauten Organe in das Eigentum der Stadt Wien über.

§ 3

Einbeziehung und Ausschluß

(1) In die öffentliche Müllabfuhr sind alle im Gebiete der Stadt Wien gelegenen Liegenschaften einbezogen, sofern sie nicht von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 2 und 3 ausgeschlossen oder gemäß § 4 ausgenommen sind.

(2) Von der öffentlichen Müllabfuhr sind bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung Liegenschaften ausgeschlossen, von denen die Abfuhr des Mülls wegen der Lage der Liegenschaften oder aus technischen oder betrieblichen Gründen im Bereiche der öffentlichen Müllabfuhr nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

(3) Treten bei jenen Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind, nachträglich Ausschließungsgründe im Sinn des Abs. 2 ein und wären auch Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 lit. a oder b mit erheblichen Schwierigkeiten für die Stadt Wien verbunden, dann sind diese Liegenschaften von der öffentlichen Müllabfuhr bescheidmäßig auszuschließen. Nach Wegfall der für den Ausschluß maßgeblichen Verhältnisse hat wieder die bescheidmäßige Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr zu erfolgen.

§ 4

Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr

(1) Der Magistrat hat auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Liegenschaften, die Betrieben oder Anstalten dienen, und Liegenschaften, die in dem für sie geltenden Einheitswertbescheid als landwirtschaftlich, gärtnerisch oder weinbaumäßig genutzt festgestellt sind, von der öffentlichen Müllabfuhr auszunehmen, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Beseitigung des nicht für Kompostierung verwendeten Mülls nachweist. Die Ausnahmegenehmigung hat die für die einwandfreie Beseitigung des Mülls erforderlichen Auflagen zu enthalten.

(2) Ferner hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag Liegenschaften von der öffentlichen Müllabfuhr auszunehmen, auf denen durch eine Benützung, die für solche Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung üblich ist,

kein Müll entsteht und auch durch die tatsächliche Benützung durch den hiezu Berechtigten kein Müll anfällt.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen zur Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr nach den Abs. 1 und 2, so hat dies der Eigentümer der Liegenschaft binnen zwei Wochen nach deren Wegfall dem Magistrat anzuzeigen.

(4) Die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr erlischt durch Verzicht des Liegenschaftseigentümers oder durch Widerruf des Magistrates. Sie ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen zu ihrer Erteilung weggefallen ist oder eine Auflage nicht erfüllt wurde. Die Liegenschaft gilt mit dem Erlöschen der Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr als in diese einbezogen.

§ 5

Benützungsrcht, Benützungszwang

Die Eigentümer der in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Liegenschaften anfallenden Müll durch die öffentliche Müllabfuhr wegbringen zu lassen.

§ 6

Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

(1) Für die öffentliche Müllabfuhr sind Sammelgefäße zu verwenden. Die Sammelgefäße (Kleingefäße bis 35 Liter Inhalt, Großgefäße mit mehr als 35 Liter Inhalt) sind von der Stadt Wien beizustellen. Der Aufstellungsort der Gefäße und dessen allenfalls notwendige Änderungen sind vom Magistrat nach Anhörung des Liegenschaftseigentümers oder dessen auf der Liegenschaft wohnenden Aufsichtsperson zu bestimmen. Die Liegenschaftseigentümer haben den vom Magistrat bestimmten Aufstellungsort und die Anbringung der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, den Aufstellungsort in bautechnisch und hygienisch einwandfreiem Zustand und für die Organe der öffentlichen Müllabfuhr jederzeit auf kürzestem Wege und leicht zugänglich zu halten. Eigenmächtige Veränderungen des Aufstellungsortes oder der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen sind untersagt.

(2) Die Beförderung der Sammelgefäße zum Abfuhrfahrzeug muß ohne Schwierigkeiten möglich sein; Hindernisse, wie Stufen, Rampen oder Glastüren, sollen nicht im Wege stehen. Erforderlichenfalls haben die Liegenschaftseigentümer für eine ausreichende Beleuchtung und für eine gegen Unfälle dienende Absicherung des Aufstellungsortes und des bei der Beförderung der Sammelgefäße zu benützenden Zu- und Abganges,

insbesondere auch für Feststellvorrichtungen bei Türen, zu sorgen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer oder deren auf der Liegenschaft wohnende Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, daß Kleingefäße zu den Abfuhrterminen auf den Gehsteig der von den Abfuhrfahrzeugen durchfahrenen Straßen gestellt werden.

(4) Wo nach Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereiche der öffentlichen Müllabfuhr die Zufahrt zu einer Gruppe von Liegenschaften nicht oder zeitweise nicht möglich ist, kann der Magistrat durch Verordnung anordnen,

- a) daß Großgefäße auf einem vom Magistrat festgesetzten gemeinsamen Standplatz zu benützen oder
- b) daß Kleingefäße zwecks Entleerung an einen vom Magistrat bestimmten Platz zu bringen sind.

Der gemeinsame Platz nach lit. a und b ist so festzusetzen, daß er zur Liegenschaftsgruppe so nahe wie möglich liegt.

(5) Die von der Stadt Wien beigestellten Sammelgefäße und sonstigen der öffentlichen Müllabfuhr dienlichen Einrichtungen bleiben in deren Eigentum.

§ 7

Benützung der Sammelgefäße

(1) Der zur Abfuhr bestimmte Müll ist ausschließlich in die von der Stadt Wien beigestellten Sammelgefäße einzubringen. Diese dürfen nur zur Aufnahme von Müll verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel geschlossen werden können. Die Sammelgefäße dürfen nur zur Einbringung und zur Abfuhr des Mülls geöffnet werden. Der Müll darf darin nicht eingestampft oder eingeschlammt werden. Wird Bauschutt (§ 2 Abs. 1) eingebracht, so darf dieser nicht mehr als ein Viertel des Inhaltes des Sammelgefäßes ausmachen.

(2) Das Umleeren oder Durchsuchen des Inhaltes der Sammelgefäße ist verboten.

(3) Die Sammelgefäße sind schonend zu behandeln. Ihre Außenwände sowie die sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr sind von den Liegenschaftseigentümern oder von den Benützern rein zu halten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer und Benützer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung oder durch den Verlust von Sammelgefäßen und von sonstigen auf der Liegenschaft befind-

lichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr entstehen.

§ 8

Festsetzung der Art und Zahl der Sammelgefäße sowie der Zahl der Einsammlungen

(1) Der Magistrat hat von Amts wegen die Art und Zahl der Sammelgefäße jeweils nach den sanitären und betriebsmäßigen Erfordernissen bescheidmäßig festzusetzen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht.

(2) Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Zahl der Sammelgefäße maßgebend waren, hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers eine Neufestsetzung der Zahl der Sammelgefäße vorzunehmen. Der Wegfall der vom Liegenschaftseigentümer für eine Herabsetzung der Zahl der Sammelgefäße geltend gemachten Umstände ist vom Liegenschaftseigentümer binnen zwei Wochen nach deren Wegfall dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Der Inhalt der Sammelgefäße ist jährlich 52mal einzusammeln. Wenn es den sanitären oder betriebsmäßigen Erfordernissen dienlich ist, kann der Magistrat von der 52maligen Einsammlung abgehen und die Zahl der Einsammlungen diesen Erfordernissen entsprechend für bestimmte Stadtteile durch Verordnung ändern. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Magistrat die Zahl der jährlichen Einsammlungen für einzelne Liegenschaften mit Bescheid ändern. Insoweit eine derartige Änderung nicht ausgesprochen wird, ist dem Abgabenbescheid eine 52malige Einsammlung zugrunde zu legen.

(4) Für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1959, benützt werden, ist über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festzusetzen. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes. Bestehen die Voraussetzungen für eine 30malige Entleerung nicht mehr, so ist nach Abs. 3 vorzugehen.

§ 9

Anzeigepflicht bei Eigentümerwechsel

Den Wechsel in der Person des Liegenschaftseigentümers haben der bisherige und der neue Eigentümer binnen zwei Wochen nach Eigen-

tumsübergang dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Auskunftspflicht

Den mit der Erhebung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Organen der öffentlichen Müllabfuhr ist zu allen für die öffentliche Müllabfuhr in Betracht kommenden Teilen der Liegenschaft ungehindert Zutritt zu gewähren und jede für Abfuhrzwecke erforderliche Auskunft zu erteilen.

ABSCHNITT II

Abgabe

§ 11

Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe

Der Stadt Wien als Gemeinde wird, soweit eine solche Ermächtigung nicht schon bundesgesetzlich eingeräumt ist, die Ermächtigung erteilt, für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung nach den folgenden Bestimmungen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe zu erheben.

§ 12

Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht besteht für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

(2) Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation folgender Zahlen zu er rechnen:

- a) Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße,
- b) Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen (§ 8 Abs. 3 und 4),
- c) Grundbetrag.

(3) Der Grundbetrag ist im Beschluß des Gemeinderates (Abgabentarif) derart festzusetzen, daß die gesamte zur Einhebung gelangende Abgabe den Aufwand für die Bereitstellung, die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr einschließlich der Beseitigung des Mülls sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigt. Der Grundbetrag ist mit einem festen Betrag je Sammelgefäß festzusetzen und nach dem Inhalt der Sammelgefäße zwischen Klein- und Großgefäßen zu differenzieren, wobei der Grundbetrag für Großgefäße über 110 Liter Inhalt um den Hundertsatz höher festzulegen ist, in dem der Literinhalt der Großgefäße über 110 Liter steigt.

(4) Soweit gemäß § 6 Abs. 4 lit. a dieses Gesetzes Großgefäße auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist für die Dauer dieser Aufstellung die jährliche Abgabe nach Haushalten bzw. Lokalen zu berechnen und beträgt je Haushalt bzw. Lokal das 13fache des Grundbetrages für ein Großgefäß bis 110 Liter Inhalt. Nicht ständig benützte Baulichkeiten gelten als Lokale im Sinn dieser Bestimmung. Die Eigentümer der hievon betroffenen Liegenschaften haben dem Magistrat die hiefür erforderlichen Bemessungsgrundlagen binnen einer Woche nach erfolgter Verordnung (§ 6 Abs. 4) bekanntzugeben.

§ 13

Beginn, Änderungen und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht beginnt bei Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind (§ 3 Abs. 1) oder in diese einbezogen werden (§ 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 4), mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr folgt.

(2) Treten Umstände ein, die eine Erhöhung oder Verminderung der Abgabe bedingen, so erhöht oder vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des auf den Eintritt dieser Umstände folgenden Monats. Falls jedoch die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 4 letzter Satz) nicht rechtzeitig erfüllt wird, so tritt eine Verminderung der Abgabe erst mit dem ersten Tag des Monats ein, der auf das Einlangen der Anzeige beim Magistrat folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausschluß (§ 3 Abs. 3) oder die Ausnahme (§ 4 Abs. 1 und 2) von der öffentlichen Müllabfuhr rechtswirksam wird.

§ 14

Abgabeschuldner und Haftungspflichtige

Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft, für welche die Abgabepflicht besteht; Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Im Fall einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen dauert die Abgabepflicht des bisherigen Eigentümers (Miteigentümers) bis zum Ende des Kalenderjahres fort, in dem die Änderung eingetreten ist; der neue Eigentümer (Miteigentümer) haftet für alle rückständigen Abgabebeträge, die seit dem Beginn der Änderung in den Eigentumsverhältnissen vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

§ 15

Festsetzung der Abgabe

(1) Die jährliche Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Die Festsetzung der Ab-

gabe gilt solange, als nicht nach Abs. 3 ein neuer Bescheid erlassen wird.

(2) Der Abgabenbescheid kann noch vor Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Art und Zahl der Sammelgefäße (§ 8 Abs. 1 und 2) festgesetzt wird, und, sofern die Zahl der jährlichen Einsammlungen (§ 8 Abs. 3 und 4) mit Bescheid festzusetzen ist, vor dessen Rechtskraft erlassen werden.

(3) Im Fall der Änderung des Grundbetrages, der Änderung der durch Verordnung festgesetzten Zahl der jährlichen Einsammlungen oder der Änderung der in Abs. 2 genannten bescheidmäßigen Festsetzungen ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid, dem der geänderte Grundbetrag oder die geänderten Festsetzungen zugrunde zu legen sind, zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung der in Abs. 2 genannten bescheidmäßigen Festsetzungen rechtskräftig geworden ist.

§ 16

Fälligkeit der Abgabe

Die jährliche Abgabe wird zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Abgabensjahres (Kalenderjahres) fällig.

ABSCHNITT III

Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Sonderbestimmungen für Bauwerke auf fremdem Grund und Boden

Falls auf fremdem Grund und Boden Bauwerke (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) bestehen, dann gelten die sonst nur die Liegenschaften und die Liegenschaftseigentümer betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß auch für die Bauwerke und deren Eigentümer.

§ 18

Sonderbestimmungen für Kleingartenanlagen

Bei Kleingartenanlagen finden die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auch auf die Benützer der Kleingartenflächen (Lose) sinngemäß Anwendung.

§ 19

Beschränkung der Abfuhr

Bei vorübergehender höchstens drei Monate dauernder Einschränkung, Verzögerung oder

Unterbrechung der öffentlichen Müllabfuhr wegen höherer Gewalt, aus betrieblichen Gründen, auf Grund behördlicher Vorschriften, wegen Behinderung der Zufahrt beziehungsweise der Abfuhr oder dgl. entsteht kein Anspruch auf Abgabeminderung.

§ 20

Dingliche Wirkung der Bescheide

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

§ 21

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Fall der Uneinbringlichkeit hat an die Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu treten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und die Nichtbefolgung der vom Magistrat nach diesem Gesetz erlassenen Anordnungen sind mit Geldstrafen bis zu 3000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 22

Behörde

Behörde erster Instanz ist der Magistrat.

§ 23

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Hauskehrtabfuhrgesetz 1954, LGBL. für Wien Nr. 16, in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 1959, LGBL. für Wien Nr. 10, soweit es noch in Geltung steht, außer Kraft.

(3) Liegenschaften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die öffentliche Hauskehrtabfuhr einbezogen waren, bleiben bis zu einem allfälligen Ausschluß oder einer allfälligen Ausnahme in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen.

(4) Liegenschaften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der öffentlichen Hauskehrtabfuhr ausgeschlossen oder ausgenommen waren, bleiben bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen oder ausgenommen. Die Einbeziehung hat zu erfolgen, wenn ein Ausschluß- oder ein Ausnahmegrund nach § 3 oder § 4 nicht gegeben ist.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgesetzten Hauskehrtabfuhrgebühren sind bis zur Erlassung eines neuen Abgabebescheides als Abgabe im Sinne dieses Gesetzes weiterhin zu den im § 16 bestimmten Fälligkeitstagen zu entrichten.

(6) Der im § 12 Abs. 3 vorgesehene Gemeinderatsbeschuß ist auch schon vor Kundmachung dieses Gesetzes zulässig; er darf jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:
Marek

Der Landesamtsdirektor:
Ertl